

**Satzung des Vereins „Theaterverein Trauterfing e.V.“  
in der Fassung vom 8. April 2022**

Seite 1

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Theaterverein Trauterfing" und ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Trauterfing.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist, das Heimatschauspiel zu erhalten und das Kulturverständnis der Bevölkerung zu fördern. Der Verein setzt sich zur Pflege der regionalen Mundart und Erhalt des Brauchtums ein. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufführung von Heimatschauspielen sowie durch die Darstellung einschlägiger literarischer Werke.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 5 Eintritt der Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des Sorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Falls innerhalb vier Wochen keine Ablehnung erfolgt, wird der Eintritt wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch den Tod eines Mitglieds.
- 2) durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des laufenden Kalenderjahres.
- 3) wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit Beiträgen in Verzug ist.
- 4) Mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein aufgrund Mehrheitsbeschluss des Vorstandsteams:
  - a) wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt,
  - b) wenn es durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
  - c) bei unkameradschaftlichem Verhalten und bei dem Versuch, Unfrieden oder Zersetzung im Verein zu stiften.

**Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.**

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannt gewordene Anschrift zu übersenden. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses bei einem Mitglied des Vorstandsteams schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ehrenmitglieder und Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand nach § 26 BGB
- b) das Vorstandsteam
- c) die Mitgliederversammlung

**Satzung des Vereins „Theaterverein Trauterfing e.V.“  
in der Fassung vom 8. April 2022**

Seite 3

**§ 9 Vorstandsteam**

Das Vorstandsteam besteht aus bis zu 9 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem 1. Kassier
- b) dem 2. Kassier
- c) dem Schriftführer
- d) bis zu 6 weiteren Mitgliedern

Das Vorstandsteam ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

Alle 9 Mitglieder des Vorstandsteams sind gleichberechtigt.

Das Vorstandsteam wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandsteams vorzeitig aus dem Amt, so ist bei der nächsten einberufenen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen.

**§ 10 Vorstand nach § 26 BGB**

3 Mitglieder des Vorstandsteams vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Sie werden vom Vorstandsteam durch Beschluss bestimmt. Jedes Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB ist alleine vertretungsberechtigt.

**§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert; jedoch mindestens jährlich einmal,
- b) beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandsteams.

Die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des Vorstandsteams durch Veröffentlichung in der Landshuter Zeitung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstandsteams,
- b) die Entlastung des Vorstandsteams,
- c) die Wahl des Vorstandsteams,
- d) die Bestimmung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge,
- e) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Spielleiter und Spieler**

Der Spielleiter wird vom Vorstandsteam bestimmt.

Die Spieler haben sich in eine Liste einzutragen und erklären damit ihre Bereitschaft, eine vom Spielleiter zu bestimmende Rolle zu übernehmen.

Der Spielleiter trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des von ihm ausgewählten Spiels. Vereinsmitglieder haben Vorrang an der Teilnahme am Spiel gegenüber Nichtmitgliedern.

### **§ 13 Beschlussfassung und Beurkundung**

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (= 1 Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit!) gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vilsbiburg, die es ausschließlich für kulturelle Zwecke verwenden darf. Das gleiche gilt bei Aufhebung des Vereins.

Das Original der Satzung wurde errichtet am 15. Dezember 1988

Änderung am 24.01.92: § 10 Zusammensetzung des Vereinsausschusses

Änderung am 16.01.98: § 14 Auflösung des Vereins

Änderung am 15.01.10: § 1 Name und Sitz  
§ 2 Zweck des Vereins  
§ 5 Eintritt der Mitglieder  
§ 10 Vereinsausschuss  
§ 12 Spielleitung und Spieler  
§ 13 Beschlussfassung und Beurkundung

Änderung am 21.01.11: § 7 Mitgliedschaft von Minderjährigen

Änderung am 08.04.22: § 6 Beendigung der Mitgliedschaft  
§ 8 Organe des Vereins  
§ 9 Vorstandsteam  
§ 10 Vorstand nach § 26 BGB  
§ 11 Mitgliederversammlung  
§ 12 Spielleiter und Spieler  
§ 13 Beschlussfassung und Beurkundung